Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 7

Artikel: Die Verwaltung der Truppenkassen

Autor: Baumann, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517176

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

27. Jahrgang, Nr. 7
Juli 1954

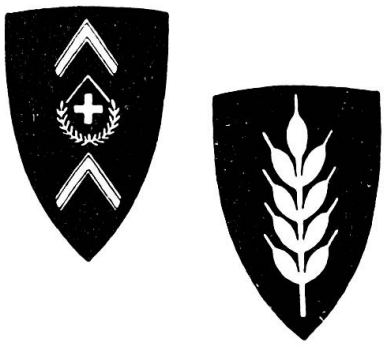

Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Die Verwaltung der Truppenkassen

Von Oberst R. Baumann, Bern

Im nachfolgenden Aufsatz weist der Verfasser einen neuen Weg zur technischen Abwicklung des Geldverkehrs und der Führung der Truppenkasse.

Dieser Vorschlag würde eine große Vereinfachung mit sich bringen. Es wäre zudem möglich, die Buchungen im Truppenkassebuch auf einige Sammelbelege zu beschränken. Auf weniger Sympathien dürfte z. B. das Projekt der Zentralisation des Geldwesens bei der Bundesverwaltung stoßen, die dann als «Armee-Bankier» auftreten würde. Wir behalten uns vor, auf diesen interessanten Vorschlag zurückzukommen.

Es würde uns freuen, wenn sich unsere Leser an der vom Verfasser angeregten Diskussion beteiligen würden. *Red.*

Das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee, Bundesbeschluß vom 27. März 1885, bewilligte mit Art. 159 im Friedensverhältnis eine Mundportion bestehend aus 750 Gramm Brot und 320 Gramm Fleisch. Art. 160 bestimmte, daß den Truppen die Beschaffung des Gemüses und des Kochholzes in der Regel selbst obliegt. Hiefür wurden ihnen Vergütungen gewährt, welche betrugen:

a. für die Rekrutenschulen 20 Rp. per Mann und per Tag;

b. für die Wiederholungs- und Spezialkurse 10 Rp. per Mann und Tag.

Für das Feldverhältnis wurde mit Art. 158 folgendes bestimmt: Wenn die Truppen Gemüse, Kaffee und Holz selbst beschaffen, so erhalten sie hiefür eine tägliche entsprechende Vergütung, welche vom Bundesrat jeweilen für den betreffenden aktiven Dienst festgesetzt wird.

Die Gemüseportionsvergütung ist im Laufe der Jahrzehnte der Teuerung stets angepaßt worden. Sie floß mit anderen Einnahmen in die Haushaltungskasse, die die Ausgaben für die Beschaffung des Gemüses und Holzes zu bestreiten hatte.

Bis 1950 sammelten sich, hauptsächlich wegen den Aktivdiensten 1914/1918 und 1939/1945, in den Haushaltungskassen bedeutende Gelder an, die mehrere Millionen Franken betragen dürften.

Als mit dem neuen Verwaltungsreglement 1950 für die Beschaffung der Gemüseportion ein Gemüseportionskredit je Mann und Tag festgesetzt wurde, worüber in der Dienstkasse abzurechnen ist, wurden den Stäben und Einheiten die Haushaltungskassengelder belassen. Seither werden nach Ziffer 45 des neuen Verwaltungsregle-

mentes für die schweizerische Armee die neuen Truppenkassen aus einem vom Militärdepartement festzusetzenden Betrag, einer Entschädigung für Buralkosten, allfälligen Soldbezügen, Erlös aus Abfällen und Altmaterial, Zuwendungen oder Schenkungen gespiesen.

Gehören die Gelder der heutigen Truppenkassen den Angehörigen der Stäbe und Einheiten oder handelt es sich um bundeseigene Gelder? Diese Frage wurde im «Fourier» schon des öftern behandelt, so z. B.

— im Jahrgang 1944, Militärische Kassen und eidg. Quellensteuern, S. 48/49, Die rechtliche Natur der Haushaltungs-, Fürsorge- und Sportkassen, von Hptm. G. Vogt, Bern, S. 202/203,
— im Jahrgang 1945, Rückforderung der erhobenen Wehr- und Verrechnungssteuer auf Vermögenswerten der Truppe, S. 51/52,
— im Jahrgang 1948, Die rechtliche Natur der Haushaltungskassen (Zwei interessante Entscheide der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung), S. 104—109 und S. 125—129,
  Wem gehört das Vermögen der H. K., (von Fourier A. Denzler, Zürich) S. 232/233.

Es geht aus diesen Abhandlungen einwandfrei hervor, daß die Truppenkassen *bundeseigene Gelder* mit besonderer Zweckbestimmung und Verwaltung sind. Es ist daher begreiflich, wenn im Verwaltungsreglement 1950 in Ziffer 10 verfügt wird: Truppen- und Hilfskassen in der Verwaltung der Einheit (Stab) sind in den dienstfreien Jahren mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Diese Kontrolle erstreckt sich auf Zulässigkeit der Ausgaben, Buchführung und Ausweise des Vermögensbestandes.

Im «Fourier», Jahrgang 1952, erschien auf S. 312/313 ein Artikel «Zur Revision der Truppen- und Hilfskassen», dem am Schlusse ein Entscheid des OKK beigefügt ist, der lautet:

«Man konnte bei der Redaktion des Verwaltungsreglementes nicht so weit gehen, um alle Details, wie eine Kassenrevision durchzuführen sei, vorzuschreiben. Man mußte dem Revisor überlassen, die Revision so durchzuführen, daß er über den gesamten Kassenverkehr seit der letzten Revision lückenlos aufgeklärt ist.

Es versteht sich von selbst, daß in erster Linie die Originalausweise über den Vermögensbestand vorzulegen sind. Dies sollte geschehen, ohne daß es vom Revisor verlangt werden muß. Wenn also ein Revisor verlangt, daß an Stelle von Bankbescheinigungen die Sparbücher oder Wertschriften vorzulegen seien, so hat der Rechnungsführer dieser Aufforderung ungesäumt nachzukommen.

Ein Revisor muß auch den Kassenverkehr bis zur letzten Revision zurück prüfen können. Dazu braucht er die Sparbücher. Eine Bankbescheinigung über den Bestand an einem bestimmten Tag genügt dazu nicht.»

Ohne Zweifel existieren mehrere Tausend Truppenkassen, die jährlich zu kontrollieren sind. Dazu ist zu sagen, daß nach den vorstehenden Ausführungen nicht nur der lückenlose Ablauf der Vorgänge zu kontrollieren ist, sondern auch die Vorlage von Sparbuch und Wertschriften zu erfolgen hat.

In der Privatwirtschaft wie in öffentlichen Verwaltungen wird mit allen Mitteln versucht, die Arbeitsvorgänge so einfach als möglich zu gestalten. Es dürfte daher gegeben sein, den Arbeitsablauf eingehend zu untersuchen und Wege zu einem vereinfachten Verfahren aufzuzeigen.

Gegenwärtiges Verfahren

Truppenkassen beim Rechnungsführer in bar, Sparheft, Wertschriften

Zinsgutschrift unter Abzug der Verrechnungssteuer

Gesuch um Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die Steuerverwaltung

Behandlung durch Steuerverwaltung und Veranlassung der Rückvergütung

Vergütung der Verrechnungssteuer durch das Eidg. Kassen- und Rechnungswesen

Aufbewahrung der Vermögensbestandteile

Wiederholungskurs, Ausgaben und Einnahmen

Geldbezug oder Geldeinlage bei Bank

Kontrolle dieser Vorgänge und des Vermögens anhand der Abrechnung, Vorlage der Depotscheine, evtl. der Sparbücher, Wertschriften usw.

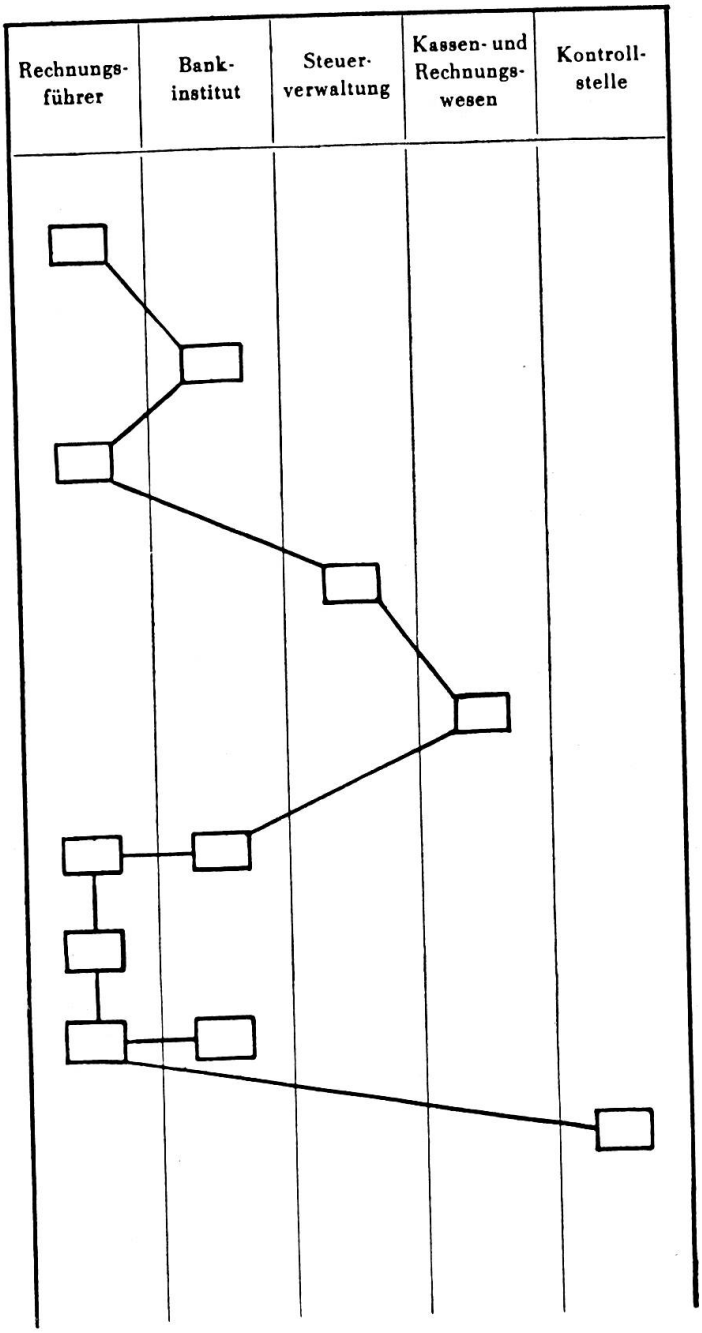

Beobachtungen während einem längeren Zeitraume, die bei der Verwaltung der Truppenkassen gemacht wurden,

— so bei der Aufbewahrung der Sparhefte und Wertschriften, Unannehmlichkeiten durch Verlorengehen, ja sogar durch Geldverluste,
— Unterlassung des Rückerstattungsbegehrens für Verrechnungssteuer,
— Unterlassung oder unvollständige Revision,

— bei der Revision in dienstfreien Jahren, Verursachung von Kosten durch Dienstreisen, Hin- und Hersenden von Abrechnung und Vermögenswerten,

verstärken zudem die Auffassung, daß eine Neuordnung am Platze wäre.

Welches Verfahren könnte nun angewendet werden, damit eine Vereinfachung eintritt?

Ziffer 52 des Verwaltungsreglementes sagt u. a., daß die Truppenkassen der *Dienstabteilungen* durch das Oberkriegskommissariat zu revidieren sind. Gestützt darauf erließ das Eidg. Militärdepartement am 20. März 1950 eine Verfügung über die Truppenkassen der Dienstabteilungen mit Truppen (Militäramtsblatt 1950, Seiten 43—44).

Art. 1 dieser Verfügung lautet:

Für die Führung der Truppenkassen der Dienstabteilungen ist das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (Ziff. 45—52) maßgebend.

Für den Zahlungsdienst finden die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juni 1945 über den Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst in der Bundesverwaltung sowie deren Ausführungserlasse sinngemäß Anwendung.

Art. 2. Jede Dienstabteilung kann nur über *eine* Truppenkasse verfügen. Die Bestände der Truppenkassen der Dienstabteilungen sind beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen zinstragend anzulegen.

Art. 3 und 4 regeln das Vorgehen für Vorschüsse an Truppenkassen von Rekruten- und Kaderschulen, Abrechnung und Saldo-Ablieferungen.

Verfahren

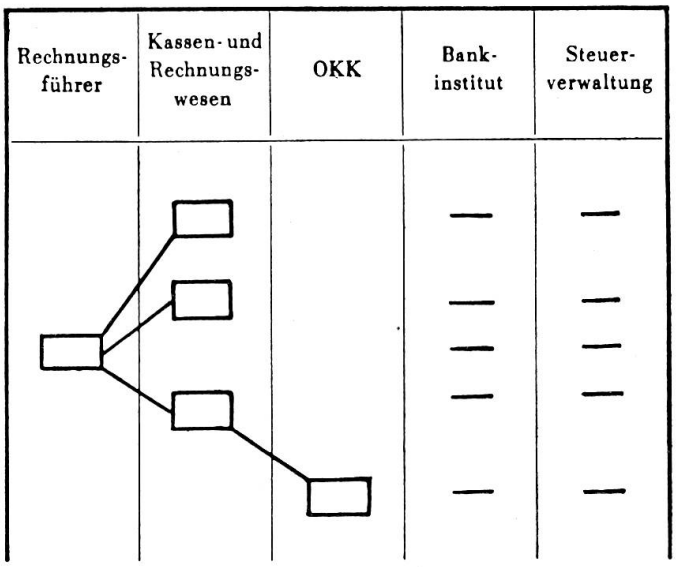

Es dürfte nicht uninteressant sein, zu untersuchen, ob der in diesem einfachen System innewohnende Gedanke nicht auch Anwendung für die Truppenkassen der Einheiten (Stäbe) finden könnte. Man darf umsomehr in dieser Richtung Ueberlegungen anstellen, weil es sich ja nach den eingangs gemachten Angaben um Bundesgelder handelt.

Folgende Maßnahmen können ins Auge gefaßt werden:

1. Verwaltung der Gelder der Truppenkassen durch das Eidg. Kassen- und Rechnungswesen.

2. Jede Einheit (Stab) erhält ein Konto beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen und wird von dieser Stelle mit Buchungsanzeigen über Bewegung und Stand orientiert.
3. Jede Einheit (Stab) erstellt für seine Bezüge ab Konto beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen eine Anweisung (im Sinne des Postcheckbordereaux der Armee). Ablieferungen erfolgen auf Postcheckkonto III 520 zugunsten des betr. Truppenkassen-Kontos.

Damit wäre ein Verfahren geschildert, das sich eng an dasjenige für die Truppenkassen der Dienstabteilungen anlehnt.

Welche Erleichterungen und Vorteile treten nun ein gegenüber dem gegenwärtigen Zustand?

1. Wegfall der Aufbewahrung von Geldern, Sparheften und Wertschriften durch den Rechnungsführer evtl. von Depots bei Bankinstituten.
2. Wegfall des Rückerstattungsbegehrens für die Verrechnungssteuer an die Steuerverwaltung, der Ueberprüfung des Gesuches, der Anweisung des Rückerstattungsbetrages durch die Steuerverwaltung und der Vergütung durch das Eidg. Kassen- und Rechnungswesen.
3. Wegfall der Vorlage von Bargeld, Sparheften und Wertschriften durch die Einheiten (Stäbe) bei Revisionen.

Die Zuständigkeiten blieben unverändert; das neue technische Verfahren würde wie vorstehend erläutert durchgeführt, wobei über Einzelheiten noch zu sprechen wäre.

Sodann ist noch zu untersuchen, ob dem Bunde aus dem vorgeschlagenen Verfahren ein Nachteil entstehen könnte.

Da ist einmal eine Untersuchung anzustellen in bezug auf die dem Bunde aufzulastenden Zinsen, die bisher von Bankinstituten vergütet wurden. Entsteht daraus für den Bund eine neue Ausgabe? Diese Frage ist zu verneinen und auf folgendes hinzuweisen. Der gesamte Zahlungsdienst des Bundes, einschließlich SBB und PTT ist bei einer einzigen Stelle, der Eidg. Finanzverwaltung, zusammengefaßt, womit der Ueberblick über die Lage der Tresorerie gesichert ist. Dadurch, daß einerseits alle Bundesdienststellen ihre disponiblen Gelder laufend der Zentrale zur Verfügung stellen, kann diese andere Bundesstellen mit den nötigen Geldern versorgen. Auf einen einfachen Nenner gebracht ist es so, daß wenn der Bund Zinsen auf den Geldern der Truppenkassen bezahlt, er anderseits weniger Zinsen auf andern Schulden zu leisten hat.

Ferner ist zu untersuchen, ob dem Eidg. Kassen- und Rechnungswesen aus der Uebernahme der Verwaltung der Truppenkassengelder Personal- und Sachkosten entstehen könnten. Vorerst ist einmal festzustellen, daß es sich bei den vorgesehenen Konten um solche handeln wird, die entweder keinen Verkehr (in dienstfreien Jahren) oder um je eine Ein- oder Auszahlungsoperation (in wiederholungspflichtigen Jahren) haben werden. Aber auch die letzteren Operationen werden sich, ähnlich wie dies bei den Postcheckbordereaux der Armee der Fall ist, auf Zeiten der Wiederholungskurse beschränken.

Wenn man bedenkt, daß die Gesuche um Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht mehr gestellt und behandelt werden müssen, keine Aufbewahrungen von Geldern, Sparheften, Wertschriften mehr nötig sind, daß bei den Rechnungsführern und Kommandanten damit erwünschte Erleichterungen stattfinden, dürfte ein Arbeitsaufwand beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen in Kauf genommen werden. Er wird nicht bedeutend sein, da nicht nur eine leistungsfähige maschinelle Ausstattung sondern auch gut eingearbeitetes Personal zur Verfügung steht.

Wer aus seiner militärischen Stellung heraus weiß, welche Arbeit den Einheiten (Stäben), den zur Kontrolle verpflichteten Organen bei Uebergaben, sodann bei Neuorganisation des Heeres usw. anfällt, dürfte das skizzierte neue Verfahren begrüßen. Auch ist kaum zu erwarten, daß die Bankinstitute gegen den Plan sein werden, da es sich für das einzelne Institut nur um kleine Beträge handeln wird.

Es ist wichtig, daß man eine bestehende Organisation stets auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft und versucht, nach neuzeitlichen Auffassungen sowie praktischen Erwägungen das Einfachste durchzuführen.

Es ist dem Verfasser vorerst daran gelegen, die Meinung der Anderen zu hören, bevor der Vorschlag den dafür zuständigen Instanzen der Verwaltung unterbreitet werden soll.

Bericht über den Orientierungslauf der Sektion Zürich SFV, siehe Seite 199

Briefe an die Redaktion:

Mehr Milch dem Wehrmanne!

Als Soldatenfrühstück mehr Milch dem Wehrmanne wurde in Tageszeitungen angeregt. Unsere Landwirte finden leider nicht mehr genügend Absatz für Milch und Milchprodukte. Unsere Milch, dem weitaus wertvollsten aller Nahrungsmittel, gebührt unbedingt auch in Militärkreisen wieder mehr Dank und Anerkennung.

Wenn auf die Anregung, es möchte dem Wehrmanne zum Soldatenfrühstück mehr Milch abgegeben werden, geltend gemacht wird, im neuen Verwaltungsreglement seien *4 dl Milch* pro Mann und Tag eingesetzt, will das keineswegs beweisen, daß diese 4 dl Milch pro Mann und Tag *auch wirklich zum Einsatz* kommen. In der Instruktion eines Qm. sind z. B. *nur 3,4 dl Milch* aufgeführt und mit 15,1 Rp. in der Kostenberechnung eingesetzt. Einer meiner Bekannten, ein Rgt. Qm., nahm sich die Mühe, die tatsächlich verbrauchte Milchmenge der ihm unterstellten Truppenhaushalte festzustellen. Keiner jener Truppenhaushalte hat auch nur annähernd jene 4 dl Milch verbraucht. Oberst Bieler erwähnt im «SCHWEIZER SOLDAT» vom 15. Mai 1954, Sondernummer zur HOSPES, «Die Truppenverpflegung in Zahlen» unter anderem «Der wirkliche Verbrauch an Verpflegungsmitteln betrug 1953 je Verpflegungstag 1. Halbjahr = frische Milch 2,5 dl; 2. Halbjahr 2,3 dl = 11 Rp.» — Wenn also durchschnittlich *nur 2,3 dl bis 2,5 dl* frische Milch pro Tag und Wehrmann zum Einsatz kamen, dann darf man keineswegs erstaunt sein, wenn heute noch junge und älter gewordene Wehrmänner immer wieder sich erkundigen, ob wohl in der Schweiz die Milch noch rationiert sei, Kaffee und Schokolade, die zum Frühstück